

## **Gemeindeordnung der Gemeinde Schwyz**

1.

In allen Sachgeschäften gilt in der Gemeinde Schwyz im Sinne von § 72 Abs. 3 der Kantonsverfassung das Urnensystem.<sup>1</sup>

2.

In allen Wahlgeschäften gilt in der Gemeinde Schwyz im Sinne von § 72 Abs. 2 der Kantonsverfassung das Urnensystem.<sup>2</sup>

3.

Der Gemeinderat Schwyz besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und sieben weiteren Mitgliedern.<sup>3</sup>

4.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schwyz besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>1</sup> Angenommen an der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960, mit 840 Ja gegen 337 Nein.

<sup>2</sup> Angenommen an der Volksabstimmung vom 26. April 1931, mit 708 Ja gegen 160 Nein.

<sup>3</sup> Angenommen an der Volksabstimmung vom 12. März 2000, mit 3443 Ja gegen 1358 Nein.